



DUYC - Jugendordnung

Der Duisburger Yacht-Club e. V. unterhält für den Seglernachwuchs eine Jugendabteilung, der alle Jugendlichen des Clubs bis zum Ende des Kalenderjahres angehören, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Über den Club sind die Jugendmitglieder Mitglieder in einem der zuständigen Fachverbände. Der Club ist darüber hinaus Mitglied des Jugendrings der Stadt Duisburg. Jeder Jugendliche ist gegen Sportunfälle bei der Sporthilfe e. V. versichert. Den hierfür erforderlichen Beitrag übernimmt der Club.

Der Duisburger Yacht-Club e. V. gibt seiner Jugendabteilung nachstehende **Jugendordnung**

Jugendselbstverwaltung

1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich nach den Richtlinien des LSB NW weitestgehend selbständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand auch über die Verwendung der ihr laut Haushaltsplanung zur Verfügung gestellten Mittel, wobei bei Geldern der Öffentlichen Hand die auferlegten Bedingungen beachtet werden müssen.

Die Jugendabteilung führt jedoch keine eigene Kasse. Die Mittel werden von der Clubkasse verwaltet und im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen.

Die Betreuung und Ausbildung der Jugendmitglieder dient in erster Linie der Ausübung des Segelsports. Darüber hinaus versieht der Club eine jugendpflegerische Tätigkeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.

Die Jugendlichen sind gehalten, die angesetzten Jugendabende und Trainingsstunden zu besuchen.

Jedes aktive Jugendmitglied muß die Freischwimmerprüfung abgelegt haben. Bei Benutzung von Booten ist eine geeignete, funktionstüchtige Schwimmweste anzulegen.

2. Organe der Jugendabteilung im DUYC e.V. sind:

- die Jugendversammlung und
- der Jugendausschuss.

2.1 Jugendversammlungen:

Ordentliche Jugendversammlungen sind einmal im Jahr bis Ende Februar, spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung, und außerordentliche Jugendversammlungen nach Bedarf durchzuführen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung, soweit sie das 8. Lebensjahr vollendet haben.



Aufgaben der Jugendversammlung sind:

2.1.1 Berichterstattung des Jugendwartes über das vergangene Jahr mit Bericht über die Verwendung der Jugendmittel.

2.1.2 Wahl des 1. Jugendwartes in geraden Jahren
Wahl des 2. Jugendwartes in ungeraden Jahren
Wahl von zwei Jugendsprechern in jedem Jahr
Wiederwahl ist zulässig.

2.1.3 Behandlung von Anträgen

Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme. Die Einladungen zu den Jugendversammlungen haben schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Durchführungstermin zu erfolgen.

2.2 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus

dem 1. Jugendwart,
dem 2. Jugendwart und

zwei Jugendsprechern, die am Tage der Wahl noch Jugendliche sein müssen.

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend nach außen und innen. Er ist Mitglied des DUYC-Vorstandes und muß deshalb am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der 1. Jugendwart wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Der 2. Jugendwart ist Vertreter des 1. Jugendwartes im Verhinderungsfall. Dies gilt auch für den Fall der Nichtbestätigung des 1. Jugendwartes durch die Mitgliederversammlung.

Verantwortliche Leiter der Jugendabteilung sind der 1. Jugendwart und der 2. Jugendwart als sein Vertreter. Den Anweisungen dieser Leiter haben die Jugendmitglieder Folge zu leisten.

Der Jugendausschuss tritt je nach Bedarf mehrmals im Jahr zusammen und berät und leitet die Jugendabteilung. Er ist für die Einberufung der Jugendversammlung verantwortlich und ist dieser und dem Vorstand für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

Alle Aktivitäten und Beschlüsse des Jugendausschusses und der Jugendversammlung müssen immer im Rahmen der Clubsatzung und der Clubordnung liegen.

Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 26. April 2002.

DUISBURGER YACHT-CLUB e.V.